



Rat der
Europäischen Union

016632/EU XXVI. GP
Eingelangt am 04/04/18

Brüssel, den 23. März 2018
(OR. en)

7474/18

UD 65
FIN 257

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	ST 5803/3/18 REV 3
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 19/2017 des Rechnungshofs mit dem Titel "Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus" – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage den vorgenannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, über den die Gruppe in ihrer Sitzung vom 15. März 2018 Einvernehmen erzielt hat.

Entwurf
SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum Sonderbericht Nr. 19/2017 des Rechnungshofs mit dem Titel "Einfuhrverfahren:
Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die
finanziellen Interessen der EU aus"**

DER RAT —

1. NACH PRÜFUNG des Sonderberichts Nr. 19/2017 des Rechnungshofs zu Einfuhrverfahren und der dem Bericht beigefügten Antworten der Kommission gemäß den Regeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs festgelegt wurden¹ —
2. ERKENNT AN, dass es schwierig ist, einerseits die Notwendigkeit, durch effiziente Zollabfertigungsverfahren den Handelsverkehr zu erleichtern, und andererseits die Durchführung gezielter risikobasierter Zollkontrollen bei den Einfuhren in ausgewogener Weise zu berücksichtigen;
3. BETONT, wie wichtig es ist, einen gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement beim Handelsverkehr, einschließlich angemessener und wirksamer risikobasierter Zollkontrollen bei den Einfuhren, umzusetzen, der zu vergleichbaren Ergebnissen führt, sodass unter anderem ein besserer Schutz der finanziellen Interessen der EU und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet sind;

¹ Dok. ST 7515/00 FIN 127.

4. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Überwachung und die kontinuierliche Verbesserung des Systems zur Leistungsmessung, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer wichtiger Leistungsindikatoren, sind;
5. WÜRDIGT die umfassenden technischen Arbeiten, die im Rahmen des Programms Zoll 2020 von der Kommission gemeinsam mit den Experten für Zollrisikomanagement aus den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bewältigung finanzieller Risiken im Einklang mit der Strategie und dem Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement² durchgeführt wurden;
6. NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs, insbesondere von den an die Kommission gerichteten Empfehlungen zum Regelungsrahmen und den an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen bezüglich der wirksamen Umsetzung der Einfuhrverfahren, HEBT dabei aber zugleich HERVOR, dass der Regelungsrahmen durch die Annahme des **Zollkodex** der Union, der eine gute Ausgangsbasis für wirksamere Einfuhrverfahren bildet, verbessert worden ist;
7. TRÄGT der Notwendigkeit RECHNUNG, dass finanzielle Negativanreize für die nationalen Zollverwaltungen infolge der Verpflichtung, die erforderlichen Zollkontrollen durchzuführen, beseitigt werden müssen, und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, diese Frage zu prüfen und angemessene Lösungen zu präsentieren, und zwar unbeschadet der geltenden rechtlichen Grundsätze und Anforderungen für die Erhebung traditioneller Eigenmittel;
8. UNTERSTREICHT, dass die Frage der Haushaltsmittel für Zolldienste im Rahmen künftiger Finanzierungsprogramme der EU angegangen werden muss;
9. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Rechnungshofs zu den Systemen für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren auf EU-Ebene und BETONT, wie wichtig es ist, dass die Zollverwaltungen die zur Verfügung stehenden Systeme wirksam nutzen;

² Dok. ST 12644/14 + ADD 1.

10. BEGRÜSST die an die Kommission gerichtete Empfehlung des Rechnungshofs, dahingehende Änderungen der zollrechtlichen Vorschriften vorzuschlagen, dass die Angabe des Versenders in der Einfuhrzollanmeldung verbindlich vorgeschrieben werden soll;
 11. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission prüfen will, wie der Kontrollaspekt im Falle vereinfachter Verfahren gestärkt werden könnte, wobei er BETONT, wie wichtig es ist, weiterhin für Ausgewogenheit zwischen effizienten Kontrollen und Vereinfachungen für den Handel zu sorgen;
 12. NIMMT die Empfehlung Nr. 9 des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS und HEBT die laufenden Arbeiten HERVOR, die die Kommission und die Mitgliedstaaten derzeit in Bezug auf Sendungen mit geringem Zollwert und den elektronischen Handel durchführen;
 13. BETONT, dass die Kommission einen Durchführungsbeschluss über gemeinsame Risikokriterien und -standards verabschieden will mit dem Ziel, die Zollkontrollen im Hinblick auf Finanzrisiken zu verstärken, die finanziellen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, den rechtmäßigen Handel zu beschleunigen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern;
 14. ERSUCHT die Kommission, sich weiter zu bemühen, die Anfragen in Amtshilfemitteilungen präziser zu formulieren;
 15. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich weiter mit den Herausforderungen für den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu befassen, die sich insbesondere durch falsche Angaben zum Ursprungsland und die falsche Zuordnung von Waren sowie durch Unterbewertung stellen; dies sollte auch eine Bewertung und eine Durchführbarkeitsstudie zur Einführung einer EU-weiten Zollwertentscheidung einschließen.
-